

# Amtliche Bekanntmachung

## Billigungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für die

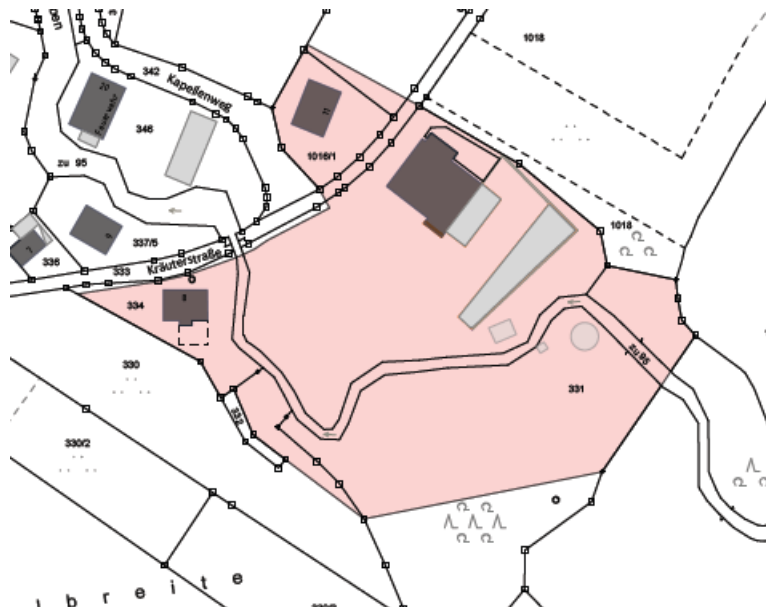
### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grainbach-Kräuterstraße“

I.

Der Entwurf der 1. Änderung in der Fassung vom 14.09.2015 wurde am 22.09.2015 durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Planentwurf mit Begründung wurde vom Architekturbüro Wüstinger aus Frasdorf erstellt.

Den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grainbach – Kräuterstraße“ können Sie dem nachfolgenden Lageplan entnehmen.



Der Bebauungsplanumgriff beinhaltet die Flurstücksnummern 334, 335, 335/1, 335/2, 1016/1 sowie Teilflächen der Flurstücksnummer 95, 330, 331, 333 alle der Gemarkung Grainbach.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig. Die Bebauungsplanänderung wird als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach §13a BauGB durchgeführt. Daraus folgend ist der Flächennutzungsplan nach §13a Abs.2 Nr. 2 BauGB lediglich im Nachhinein im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grainbach - Kräuterstraße" wird entsprechend §13a Abs.4 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB durchgeführt. Nach §13 Abs. 3 BauGB wird hier von der Durchführung einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor und können unabhängig von der Durchführung einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung vom 06. Juli 2015; erstellt von natureconsult, Fachbehörde für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie, Schlotthamerstraße 20, 84503 Altötting
- Hydraulisches Gutachten zum Kogelgraben, Gewässer III. Ordnung vom 14.09.2015, erstellt von aquasoli Ingenieurbüro (Inh. Bernhard Unterreitmeier, Haslacher Str. 14, 83278 Traunstein

### III.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grainbach-Kräuterstraße, einschließlich Begründung in der Fassung vom 14.09.2015 liegt in der Zeit vom

**09. Oktober 2015 bis einschließlich 09. November 2015**

im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Samerberg, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg abgegeben werden.

Die Unterlagen können unter der Adresse [www.samerberg.de](http://www.samerberg.de) in der Homepage der Gemeinde Samerberg eingesehen werden. Diese Unterlagen sind jedoch nicht Teil des öffentlichen Auslegungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Törwang, den 30.09.2015  
Gemeinde Samerberg

Georg Huber  
1. Bürgermeister

Siegel

(Siegel)

<p><b>Ortsüblich bekannt gemacht durch</b></p> <p><b>Anschlag an den Amtstafeln</b></p> <p><b>am: 01.10.2015</b></p> <p><b>Abgenommen am: .....</b></p> <p><b>Törwang, den .....</b></p> <p>(Unterschrift)</p>
--